**HONORARVERTRAG**

zwischen **dem KANTON THURGAU, Departement für Bau und Umwelt**

vertreten durch **das Tiefbauamt**

im folgenden als Auftraggeber bezeichnet,

und **Ingenieurbüro** Name

mit Geschäftssitz in PLZ/Ort/Strasse

im folgenden als Beauftragter bezeichnet.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Bauvorhaben** | | | |
| Gemeinde |  | Objekt-Nr.: |  |
| Strasse: |  | | |
| Bauobjekt: | (zwingend in Fusszeile schreiben) | | |
| Konto-Nr.: |  | Baustelle-Nr.: |  |

Art. 1 **Gegenstand des Vertrages**

Der Auftraggeber überträgt und der Beauftragte übernimmt für das vorstehende Bauobjekt folgende Leistungen (\*siehe Art. 4.2) :

|  |
| --- |
|  |

Art. 2 **Termine**

Die Vertragspartner verpflichten sich zu folgenden Terminen (\*siehe Art. 4.3) :

|  |
| --- |
|  |

Art. 3 **Honorar und Nebenkosten**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Das Honorar für **sämtliche** Leistungen beträgt | | | |
|  | \* voraussichtlich / mit Kostendach / global / pauschal |  | Franken |
| Die Nebenkosten betragen \* voraussichtlich / global / pauschal | |  | Franken |
|  | Total (exkl. MWSt) |  | Franken |
|  | 8.1 % MWSt |  | Franken |
|  | Total (inkl. MWSt) |  | Franken |
|  | | | |
| Die definitive Berechnung erfolgt gemäss Art. 4.4 | | | |
| Erkennbare Abweichungen sind umgehend schriftlich zu melden. | | | |
| Eine phasenweise Auftragserteilung hat keine Veränderung des Honorars zur Folge. | | | |

\* Nicht zutreffendes löschen

Art. 4 **Vertragsbestandteile**

Bestandteile dieses Vertrages sind:

|  |  |
| --- | --- |
| 4.1 | Projektorganisation |
| 4.2 | Leistungsbeschrieb und Tarif |
| 4.3 | Termine/Fristen |
| 4.4 | \*Honorierung Pauschal oder Global |
| 4.4 | \*Honorierung nach effektivem Zeitaufwand |
| 4.4 | \*Honorierung nach effektivem Zeittaufwand mit Kostendach |
| 4.4 | \*Honorierung nach Leistungseinheiten |
| 4.5 | Vergütung von Nebenkosten |
| 4.6 | Verzeichnis der Unterlagen und Vorschriften |
| 4.7 | Offerte vom |
| 4.8 |  |

Art. 5 **Vertragsgrundlagen**

|  |  |
| --- | --- |
| Grundlagen dieses Vertrages sind in nachstehender Rangfolge | |
| 5.1 | Text dieser Vertragsurkunde |
| 5.2 | Vertragsbestandteile gemäss Art. 4 in deren Reihenfolge |
| 5.3 | Die massgebende SIA-Ordnung für Leistungen und Honorare 102/103/104/108 (Ausgabe 2020), wobei Artikel 1.3.1, 1.3.2, 1.3.4, 1.4.1, 1.7.3, 1.7.41, 1.9, 1.10, 1.12, sowie sämtliche Bestimmungen über Tarifanpassungen nicht übernommen werden |
| 5.4 | Schweizerisches Obligationenrecht |

Art. 6 **Haftung des Beauftragten und Verjährung**

Die Haftung des Beauftragten richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts.

Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innert 10 Jahren. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.

Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Bauwerkes verjähren innert 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werkes bzw. des Werkteils zu laufen. Solche Mängel kann der Auftraggeber während der ersten 2 Jahre nach der Abnahme jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel sofort nach der Entdeckung zu rügen.

Art. 7 **Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes ist nur mit Bewilligung des Auftraggebers gestattet. Dies gilt auch für die Aushändigung von Plänen aller Art an Dritte sowie Auskünfte jeglicher Art, die in Zusammenhang mit dem Projektierungsauftrag stehen.

Art. 8 **Zahlungsbedingungen**

Die Rechnungen werden innert       Tagen nach Erhalt bezahlt. Der Beauftragte hat bei \*Pauschal- oder Globalhonorar / Honorar nach effektivem Zeitaufwand / Honorar nach effektivem Zeitaufwand mit Kostendach Anspruch auf Akontozahlungen von 90% (Ausnahme 100% nach effektivem Zeitaufwand ohne Kostendach) der erbrachten Leistungen.

\* Nicht zutreffendes löschen

Art. 9 **Widerruf und Kündigung**

Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Erfolgt dies jedoch zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil verpflichtet, dem anderen den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. 10 **Honoraranpassungen**

Für die Honoraranpassungen gelten, unter Vorbehalt nachfolgender Vereinbarungen, die einschlägigen Bestimmungen des vom Departement für Bau und Umwelt jährlich herausgegebenen Schreibens über die Honorierung der Planerleistungen.

|  |  |
| --- | --- |
| \* | Pauschalhonorar:  Bei Pauschalhonoraren erfolgt keine Teuerungsanpassung |
| \* | Globalhonorar:  Eine Anpassung des Globalhonorars erfolgt aufgrund der Gleitpreisklausel der KBOB-Empfehlungen, sofern die Jahresteuerung 2 Prozent übersteigt. |
| \* | Honorar nach effektivem im Zeitaufwand (mit oder ohne Kostendach): Die Stundenansätze bleiben für die gesamte Vertragsdauer fest.  \*- Es erfolgt keine Teuerungsanpassung  - Die Teuerungsanpassung erfolgt aufgrund der Gleitpreisklausel der   KBOB-Empfehlungen, sofern die Jahresteuerung 2 Prozent übersteigt. |

Art. 11 **Berufshaftpflichtversicherung**

Der Beauftragte erklärt, pro Schadenfall wie folgt versichert zu sein:

|  |  |
| --- | --- |
| Personenschaden | Fr. |
| Sachschaden | Fr. |
| Bautenschaden | Fr. |
| Vermögensschaden | Fr. |

|  |  |
| --- | --- |
| Versicherungsgesellschaft |  |
| Police Nr. |  |

\*Der Rücksendung des unterzeichneten Vertrages ist eine Kopie der gültigen Police für oben erwähnte Versicherung beizulegen.

Art. 12 **Vertretungsbefugnis**

Der Beauftragte ist als Bauleiter befugt, Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Kosten-voranschlages bis zu Fr.       pro Bestellung selbständig zu vergeben. Der Auftraggeber ist über die Bestellung umgehend zu orientieren.

Art. 13 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Anwendbares Recht ist das schweizerische Recht.

Der Gerichtsstand ist Frauenfeld.

\* Nicht zutreffendes löschen

Art. 14 **Besondere Vereinbarungen**

|  |  |
| --- | --- |
| 14.1 | Das geistige Eigentum geht in vollem Umfang auf den Auftraggeber über. |
| 14.2 | Die in Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeiteten Grundlagen und Daten (insbesondere Untersuchungen, sämtliche Planunterlagen, Berechnungen, Grundbuch- und CAD-Daten) sind dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit ohne zusätzliche Entschädigung herauszugeben. |
| 14.3 | Die Genehmigung des Projektes durch den Auftraggeber schränkt die Verantwortlichkeit des Beauftragten in keiner Weise ein. Selbst bei Vorliegen von offensichtlichen Projektmängeln kann die Verantwortlichkeit und Haftung hierfür in keinem Fall ganz oder teilweise auf den Auftraggeber überwälzt werden. |
| 14.4 | Für Arbeitsunterbrüche infolge hängiger Einsprachen, fehlender Kredite und ausstehender Projektgenehmigungen, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. |
| 14.5 | Kann ein Projekt wegen höherer Gewalt, insbesondere auch infolge Kreditverweigerung durch die zuständigen Organe des Kantons oder der Gemeinden, nicht verwirklicht werden, so besteht kein Anspruch auf die Weiterführung der begonnenen Projektierungsarbeiten oder finanzieller Ansprüche. |
| 14.6 | Ergänzung zu Art. 3  Verrechnung von Leistungen nach effektivem Zeitaufwand (inkl. Kostendach)  Mit der Verrechnung von Leistungen nach effektivem Zeitaufwand müssen dem Tiefbauamt detaillierte Leistungsnachweise in Form von Tagesrapporten abgegeben werden.  Die Tagesrapporte sind vom jeweiligen Projektleiter zu visieren.  Aus den Rapporten muss folgendes ersichtlich sein:  Mitarbeiter / Funktion / Ausführungstag / Aufgabenkurzbeschrieb / Zeitaufwand  \*Die Tagesrapporte sind auch von den Mitarbeitenden zu unterzeichnen.  \*weitere Bestimmungen: ………………..  Nebenkosten  Sofern unter der Position „Nebenkosten“ von Art. 3 dieses Vertrages bzw. den dazugehörenden verbindlichen Offertunterlagen nicht ausdrücklich Reise- und Deplacementspesen aufgeführt werden, leistet der Auftraggeber hierfür keine Entschädigung.  \* Die Vergütung der Plan- und Fotokopien erfolgt gemäss des jeweils aktuellen Schreibens über die Honorierung der Planerleistungen des Departements für Bau und Umwelt. (www.tiefbauamt.tg.ch)  \*Die Vergütung der Plan- und Fotokopien werden wie folgt festgelegt: - Schwarz/weiss Kopien A4 Fr./Stk       - Schwarz/weiss Kopien A3 Fr./Stk       - Farbfotokopien Format A4 Fr./Stk       - Farbfotokopien Format A3 Fr./Stk       - Schwarz/weiss Plots Fr./m2  - Laserprints, bzw. Colorlaser-Kopien Fr./m2        (effektives Planformat, zugeschnitten und gefaltet) |

\* Nicht zutreffendes löschen

|  |  |
| --- | --- |
| 14.7 | Grundlagenbeschaffung  Bestellung Katasterpläne Amtliche Vermessung und sämtlicher Geoinformations-daten  Der Katasterplan der amtlichen Vermessung ist beim kantonalen Amt für Geoinformation (AGI) zu beziehen.  Der Datenbezug beim AGI erfolgt für alle kantonalen Fachstellen kostenlos und ist mit dem zuständigen Projektleiter vorgängig abzusprechen.  Datenerhebungskosten für Werkleitungen:  Gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege (StrWG) Art. 36 Abs. 2 haben Bewilligungsnehmer und Konzessionsnehmer die Kosten zu tragen die durch den Bau und Betrieb ihrer Anlage entstehen. Auch die Datenerhebungskosten für die Werkleitungen haben die entsprechenden Werkeigentümer zu tragen und sind direkt an diese in Rechnung zu stellen. |
| 14.8 | Vertraulichkeitsregelung Im Beschaffungsverfahren sind sämtliche Informationen, Unterlagen und Ergeb-nisse vertraulich. Unberechtigten Dritten dürfen keine Daten zugänglich gemacht werden. (weder schriftlich noch mündlich) |
| 14.9 | Ausstandsregelungen Alle beauftragten Hilfspersonen des kantonalen Tiefbauamtes tragen die Verant-wortung für die Einhaltung der Unbefangenheit bei ihren Entscheiden, die sie im Rahmen der Diensterfüllung treffen.  Befangenheit kann entstehen, wenn ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis oder eine besondere Beziehungsnähe zu einer Anspruchsgruppe vorliegt oder vorliegen könnte. Als wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis oder als besondere Beziehungsnähe gelten insbesondere Firmenmandate, Firmenbeteiligungen, strategische Partnerschaften, Anstellungsverhältnisse aus Nebenerwerb, politische Abhängigkeiten, Partnerschaft (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaften), Verwandtschaft oder Schwägerschaft sowie private enge Freundschaften.  Liegt bei einem Entscheidungsträger eine wirtschaftliche Abhängigkeit oder eine besondere Beziehungsnähe zu einer Anspruchsgruppe vor, so hat dieser infolge Befangenheit in den Ausstand zu treten und das Kantonale Tiefbauamt zu informieren. |
| 14.10 | Entsorgungskonzept Die zu entsorgenden Mengen (Beläge, Humus, Aushub, etc.) dürfen keinen Spielraum für Spekulationen bieten und sind nach effektiven Mengen und mit Lieferscheinen deklariert abzurechnen. Die Vorgaben aus dem Entsorgungs-konzept für Kantonsstrassenbaustellen sind umzusetzen.Die Tabelle zum Entsorgungsplan/Entsorgungsnachweis ist anzuwenden. |
| 14.11 | Meldepflicht bei ausserordentlichen Ereignissen Unregelmässigkeiten im Projektablauf, Beeinflussungsversuche oder Rekla-mationen sind dem Kantonalen Tiefbauamt zu melden. |

Art. 15 **Vertragsänderungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Form.

Art. 16 **Pläne und Dokumente**

Der Beauftragte hat dem Auftraggeber zusätzlich zur ordnungsgemässen Bauwerksdo-kumentation folgende spezielle Pläne und Dokumente zu übergeben:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Art der Unterlage: | Termin: | Anzahl: |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Dieser Vertrag wird 2, bzw. 3-fachgleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

Frauenfeld, den       *(Datum / Kürzel PL TBA)* und      , den

Der Auftraggeber: Der Beauftragte:

**Kantonales Tiefbauamt**   
Der Kantonsingenieur

.............................................

Hartwig Stempfle

Verteiler:  Auftraggeber

Beauftragter

ASTRA

Auftragssumme Fr.

Vergabeentscheid: TBA vom       (bis Fr. 150'000, exkl. MwSt)

DBU vom       (über Fr. 150'000 bis 250'000 exkl. MwSt)

RRB Nr.       vom       (über Fr. 250'000 exkl. MwSt)